



Abfallgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederndorferberg hat mit Beschluss vom 25.10.2023 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, nachstehende **Abfallgebührenverordnung** erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Niederndorferberg erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr, einer weiteren Gebühr für Restmüll und einer Sperrmüllgebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Abgabe von Restmüllsäcken bereits beim Kauf dieser im Gemeindeamt.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentsorgung, Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen, sowie Abfallberatung und damit verbundener Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Grundgebühr wird pro Mülltonne (Restmülltonne inkl. TAG-Datenträger) mit € 51,00 berechnet. Für jede bewohnbare bauliche Anlage hat der Eigentümer ab erstmaliger Benützung der Anlage mindestens eine 120 Liter fassende Mülltonne bereitzustellen.

§ 4

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr wird bei den Restmüllbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter nach der durch Verwiegung bemessenen, tatsächlich abgeführten Restmüllmenge und den daraus resultierenden nachstehend angeführten Aufwendungen ermittelt und halbjährlich vorgeschrieben. Bei einem Ausfall des Wiegesystems ist nach § 184 Bundesabgabenordnung (BAO) vorzugehen.

Folgende Sätze werden verrechnet (inklusive 10 % Mehrwertsteuer):

Entsorgungskosten Restmüll	€ 0,40 je kg
70 Liter Restmüllsack	€ 5,00 je Stück
Sperrmüll direkt beim Wertstoffhof abgeliefert	€ 0,40 je kg Sperrmüll
Restmülltonne 120 Liter inkl. TAG-Datenträger	€ 51,00

§ 5

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt in einem Jahresbetrag mit Fälligkeit 15.5. eines jeden Jahres. Die Vorschreibung der weiteren Gebühr für Restmüll erfolgt halbjährlich mit Fälligkeit 15.1. und 15.07. eines jeden Jahres.

Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, für die Änderung oder für die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Elisabeth Daxauer

Die Bürgermeisterin

Elisabeth Daxauer

Angeschlagen am: 25.10.2023

Abzunehmen am: 09.11.2023

Abgenommen am: 09.11.2023

